

Anhang E zur Weisung Aus- und Weiterbildung

Kursobligatorium für Holzerntearbeiten

1. Einführung

Die Waldarbeit gehört zu den gefährlichsten Arbeitsfeldern mit einer hohen Unfallrate. Während die Unfallrate im hauptberuflichen Umfeld durch Ausbildung und Sensibilisierung vermindert werden konnte, ist sie im Nebenerwerb unverändert hoch geblieben. Mit der Änderung des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) vom 18. März 2016 wurden daher für die Holzernte im Auftragsverhältnis Mindestanforderungen an die Ausbildung definiert. Die Vorschrift trat am 1. Januar 2017 in Kraft, mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren. Seit Anfang 2022 gelten die neuen Regelungen uneingeschränkt. Der Vollzug der bundesrechtlichen Regelungen liegt beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei. Die vorliegende Ergänzung der Weisung basiert auf den rechtlichen Vorgaben des Bundes und auf der Vollzugspraxis anderer Kantone.

1.1. Weitere Grundlagen

Die in der Weisung aufgeführten rechtlichen Grundlagen werden durch folgende Bestimmungen ergänzt und präzisiert:

- EKAS Richtlinie Nr. 2134 Forstarbeiten vom 06.12.2017.
- Empfehlung «Arbeitssicherheitskurse in der Holzernte für forstlich ungelernete Personen» der vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) eingesetzten Arbeitsgruppe Arbeitssicherheit für forstlich ungelernete Personen (AGAS) vom 15.11.2016 mit Anpassung November 2021.
- BAFU Faktenblatt «Arbeitssicherheitskurse für forstlich ungelernete Personen» und Präzisierungen dazu vom 24.04.2019.

2. Ausgangslage und Definitionen

2.1. Definition Holzerntearbeiten

Holzerntearbeiten im Wald beinhalten das Fällen, Entasten, Einschneiden und Rücken von Bäumen und Baumstämmen ab einem Durchmesser von 20 cm, auf 1,3 Meter über Boden gemessen, also einem BHD von 20 cm.

2.2. Grundsatz

Auftragnehmer und Auftragnehmerinnen, die Holzerntearbeiten im Wald ausführen, müssen nachweisen können, dass die eingesetzten Arbeitskräfte einen vom Bund anerkannten Kurs zur Arbeitssicherheit besucht haben.

Nach Art. 34 Abs. 2 WaV sind dafür mindestens 10 Kurstage erforderlich. Diese können in Kursteilen von zwei mal fünf Tagen absolviert werden. In der Regel wird in einen Basis- und einen Weiterführungskurs unterteilt (ehem. E28 und E29). Die Kurse sind bei einem von der Qualitätssicherungskommission QSK Wald anerkannten und akkreditierten Kursanbieter zu besuchen.

Die Teilnahme an den Kursen wird vom Kursorganisator schriftlich bestätigt. Diese Bestätigung ist auf Verlangen vorzuweisen. Ist die Kursbestätigung nicht mehr auffindbar, ist nachträglich beim Kursorganisator ein Doppel einzuholen.

2.3. Nachweispflicht

Eine Pflicht zum Nachweis der zehn Kurstage besteht, wenn

1. im Auftragsverhältnis gegen Entgelt (Gegenleistung in Form von Bezahlung, Arbeit, Holz oder anderen Naturalien) gearbeitet wird und
2. Bäume und Baumstämme ab einem Stammdurchmesser von 20 cm (BHD) bearbeitet werden (Fällen, Entasten, Einschneiden und Rücken).

Als Auftragnehmer oder Arbeitskraft im Auftragsverhältnis gelten:

- a) alle Personen, die Arbeiten gegen Entgelt verrichten,

- b) alle Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienstleistenden sowie Feuerwehr- und andere Rettungskräfte ausserhalb von Notfalleinsätzen,
- c) Lernende im Lehrverhältnis, unabhängig der Berufslehre,
- d) Pächter von Landwirtschaftsland inklusive Wald mit einem expliziten Holzernte- oder Räumungs-auftrag gemäss Pachtvertrag.

Nachbarschaftshilfe:

Bei der Nachbarschaftshilfe ist entscheidend, ob dem Helfer eine Gegenleistung versprochen wird bzw. dieser eine solche erwartet. Wird abgemacht, dass sich der Waldeigentümer zu einem späteren Zeitpunkt in irgendeiner Form erkenntlich zeigen wird, ist von einem Entgelt auszugehen. Lediglich bei einer nachbarschaftlichen Gefälligkeitshandlung, die gewöhnlich nur einmalig geleistet wird, von kurzer Dauer ist und nur bei Gelegenheit erfolgt, kann von einer nichtentgeltlichen Tätigkeit ausgegangen werden (Stellungnahme Bundesrat vom 18.05.2022 auf die Interpellation 22.3119).

2.4. Ausnahmen von der Nachweispflicht

Keine Pflicht für den Nachweis der zehn Kurstage besteht für Personen, die Holzernte- oder Motorsägearbeiten im eigenen oder gepachteten Wald (ohne explizitem Holzernte- oder Räumungsauftrag bzw. Bewirtschaftungsauftrag), im Wald der Eltern, Geschwister oder Kinder ausführen, solange kein Anstellungsverhältnis besteht. Es wird empfohlen, sich das nötige Wissen in Kursen anzueignen oder die Arbeit von geschultem Personal ausführen zu lassen. Keine Pflicht für zehn Kurstage besteht weiterhin beim Bearbeiten von an die Waldstrasse gerücktem Holz zu Bauzwecken sowie zu Brenn- oder Zaunholz. Empfohlen wird, mindestens den zwei Tage dauernden Kurs «Motorsägehandhabung» zu besuchen.

Ausserhalb des Waldes gelten andere Regelungen, siehe dazu:

[De Tabelle Webseite Holzerkurse220112 v7.pdf \(codoc.ch\)](#).

3. Kurse

3.1. Kursdefinitionen und Kursanbieter

Die anerkannten Arbeitssicherheitskurse dauern insgesamt mindestens zehn Tage. Sie bestehen zur Hauptsache aus praktischen Anleitungen und Übungen im Wald und setzen sich in der Regel aus zwei Teilen zusammen:

Teil 1 umfasst den fünftägigen Basiskurs und vermittelt die Grundlagen der Arbeitsplatz- und Notfallorganisation sowie des Gesundheitsschutzes, der Arbeitssicherheit, die Grundregeln der Motorsägehandhabung und das Fällen und Aufarbeiten von Bäumen (Normalfall).

Teil 2 umfasst den fünftägigen Weiterführungskurs, der auf dem Basiskurs aufbaut. Die sogenannten Spezialfälle beim Fällen und Aufarbeiten werden im Kurs behandelt und die Grundregeln der Holzbringung (Rücken) mit der Seilwinde vermittelt.

Kursanbieter müssen über die Anerkennung der Qualitätssicherungskommission Wald (QSK Wald) verfügen.

3.2. Kursangebote und Kursmöglichkeiten

Auf der Internetseite [Codoc: Kursangebot \(www.holzerkurse.ch\)](#) sind Kurse ausgeschrieben. Interessierte können sich in freier Terminwahl einschreiben. Bei regionalem Bedarf kann der kantonale Forstdienst in Zusammenarbeit mit WaldSchweiz Solothurn oder anderen QSK Wald akkreditierten Kursanbietern Kurse organisieren.

3.3. Voraussetzungen Kursteilnahme

Teilnehmende ohne Vorkenntnisse haben beide Kursblöcke (Basis- und Weiterführungskurs) zu besuchen. Dringend empfohlen ist der Besuch des zweitägigen Motorsägehandhabekurses vor Besuch des Basiskurses.

Zwischen den Basis- und Weiterführungskursen ist eine genügend grosse Anwendungsphase einzuhalten. So können die im Basiskurs erworbenen Kompetenzen gefestigt werden. Diese Praxiserfahrung ist rechtlich möglich, wenn die Arbeiten in privatem Rahmen ohne Auftragsverhältnis ausgeführt werden.

Besteht ein Auftragsverhältnis, kann die nötige Praxiserfahrung unter folgenden Bedingungen erlangt werden:

- Die Arbeitskraft hat den fünftägigen Basiskurs erfolgreich absolviert.
- Die Arbeitskraft führt nur jene Arbeiten aus, welche Inhalt des Basiskurses waren.
- Die Arbeitskraft steht unter Aufsicht und Anleitung einer ausgebildeten Person (Forstwart/in mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis). Nur bei Landwirtschafts-Lernenden ist die Begleitung durch aktiv tätige, ausgebildete Berufsbildende der Landwirtschaft mit Nachweis über die 10 Tage Ausbildung sowie mehrjähriger praktischer Erfahrung in der Holzernte möglich.

Der Weiterführungskurs sollte innerhalb von zwei Jahren nach erfolgreichem Basiskurs besucht werden.

3.4. Gleichwertigkeitsanerkennung Basiskurs

Der Besuch des Basiskurses ist hinfällig, wenn eine erfolgreiche Kompetenzprüfung eines anerkannten Kursanbieters (WaldSchweiz) vorliegt. Diese kann nur mit viel praktischer Erfahrung mit Holzereiarbeiten bestanden werden. Mit der entsprechenden Praxiserfahrung und diesem Nachweis über die Basiskurskompetenzen kann direkt ein Weiterführungskurs besucht werden. Das AWJF stellt selbst keine schriftlichen Nachweise über ausgeführte Holzereiarbeiten aus.

Ein Kursabschluss des überbetrieblichen Kurses Holzernte A für Forstwartlernende (10 Tage) wird ebenfalls als Nachweis für die Basiskurskompetenzen anerkannt, eine Gleichwertigkeitsanerkennung kann dafür ausgestellt werden. Dies betrifft beispielsweise Personen, welche ein Vorstudienpraktikum bei einem Forstbetrieb absolviert haben oder eine Forstwartlehre abbrechen.

Gleichwertigkeitsanerkennungen für den Weiterführungskurs anderer Kantone werden durch den Kanton Solothurn nicht anerkannt. Kursabschlüsse von nicht QSK-anerkannten Anbietern oder die alleinige Geltendmachung von Erfahrung werden nicht anerkannt.

3.5. Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Im Ausland erworbene Abschlüsse betreffend Holzerntearbeiten sind der kantonalen Behörde vorzuweisen. Diese entscheidet über eine ganze oder teilweise Gleichwertigkeitsanerkennung.

4. Beiträge an Kurse

4.1. Voraussetzungen

Für die Gewährung von Beiträgen ist ein schriftliches Gesuch (Anhang A zur Aus- und Weiterbildung) zu stellen. Bundesbeiträge können erst bei Kursen ab fünf Tagen geleistet werden, für einen eintägigen Refresher-Kurs (vor der Kompetenzprüfung) leistet der Kanton einen Beitrag.

4.2. Beitragsberechtigte

Auf Gesuch hin können ausschliesslich folgende Personen Beiträge erhalten:

- Arbeitnehmende von Forstbetrieben und Forstunternehmungen mit Domizil im Kanton Solothurn.
- Arbeitnehmende von Unternehmungen oder Organisationen mit Domizil im Kanton Solothurn, die Holzerntearbeiten im Wald verrichten.
- Natürliche Personen mit Waldbesitz im Kanton Solothurn oder Angestellte juristischer Personen mit Waldbesitz im Kanton Solothurn.
- Pächter / innen von Landwirtschaftsland inklusive Wald im Kanton Solothurn, wenn im Pachtvertrag ein expliziter Holzernte- oder Räumungsauftrag, bzw. Bewirtschaftungsauftrag Wald enthalten ist.
- Landwirte mit Wohnsitz im Kanton Solothurn
- Landwirtschafts-Lernende einer Berufsfachschule im Kanton Solothurn.

4.3. Höhe der Beiträge

Pro Kurstag kann ein Beitrag von 145.- gesprochen werden.

Kontakte und Informationen

Fragen zum Dokument oder zu Beiträgen	Lea Jost, Amt für Wald, Jagd und Fischerei Ausbildungsverantwortliche Kanton Solothurn	Lea.jost@vd.so.ch 032 627 23 45
Fragen zum Kursinhalt oder Kursorganisation	WaldSchweiz	info@waldschweiz.ch 032 625 88 00
Fragen zur Ausbildung Forstwerte oder überbetrieblichen Kursen	Stefan Flury, Kaufmann + Bader GmbH Geschäftsleiter der OdA Wald BL/BS/SO	stefan.flury@kaufmann.bader.ch 032 622 51 87
Fragen zum Bundesgesetz	BAFU, Abteilung Wald	wald@bafu.admin.ch 058 469 69 11
Fragen zu Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz Landwirte	Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL	bul@bul.ch 062 739 50 40
Weiteres Infomaterial	www.codoc.ch/holzerkurse	